



Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung auf kommunalpolitischer Ebene gesetzlich verankern!

Die Unterzeichner fordern eine verbindliche Regelung im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zur Benennung von Behindertenbeauftragten und Schaffung von Mitbestimmungsgremien („Forum Teilhabe“) in den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden ab einer Größe von 20.000 Einwohnern. Dabei kann es nicht ausreichen, alleine die Benennung von kommunalen Behindertenbeauftragten sicher zu stellen. Vielmehr ist es erforderlich, zu den Fragen der Eignung von Personen für dieses Amt, ihrer Verankerung in der Selbsthilfe behinderter Menschen, ihrer Aufgaben und Kompetenzen und ihrer Ausstattung sowie zur Schaffung von Mitbestimmungsgremien auf kommunaler Ebene verbindliche Aussagen zu treffen.

Im Einzelnen werden hierzu die folgenden Vorschläge unterbreitet:

Person der Behindertenbeauftragten / Unabhängigkeit

- Die Behindertenbeauftragten der Kreise bzw. der einzelnen Kommunen können ihre Funktion hauptamtlich oder ehrenamtlich ausüben. Dies wird nicht zuletzt von der Größe der jeweiligen Kommune abhängen.

- Es muss sichergestellt sein, dass die Behindertenbeauftragten ihre Aufgabe unabhängig ausüben können, auch dann, wenn sie Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Verwaltung sind. Dies ist am ehesten in der Funktion einer Stabstelle mit direktem Zugang zum Landrat bzw. Oberbürgermeister zu verwirklichen. Da es zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten gehört, das Handeln der Kommunalverwaltung im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung kritisch zu begleiten, können sie nicht gleichzeitig leitende Funktionen in der Linie der Verwaltung (z.B. als Amtsleitung, Sozialdezernent/-in) ausüben. Niemand käme auf den Gedanken, den Leiter der EDV-Abteilung eines Unternehmens zum Datenschutzbeauftragten zu benennen!

- Wenn Behindertenbeauftragte ehrenamtlich tätig sind, werden sie von den Vertreter/-inne/n der örtlichen Selbsthilfverbände für behinderte Menschen gewählt. In jedem Fall sollten diese Verbände ein Mitbestimmungsrecht, im besten Fall ein Vorschlags- und Wahlrecht im Rahmen der Benennung (ehrenamtlich und hauptamtlich) haben.

- In die Aufgabe der Behindertenbeauftragten muss die Kompetenz der Betroffenheit eingebracht werden. Dies kann dadurch gewährleistet sein, dass die Funktion von einem von Behinderung betroffenen Menschen selbst ausgeübt wird. In jedem Fall ist eine feste Vernetzung mit bzw. Verankerung in der Selbsthilfe behinderter Menschen sicher zu stellen (siehe folgender Abschnitt).

Vernetzung und Plattform der Interessenvertretung durch die Selbsthilfe

- Behindertenbeauftragte arbeiten eng mit den Vertreter/-inne/n der Selbsthilfverbände behinderter Menschen zusammen.

- Es ist sichergestellt, dass eine Plattform besteht, in der die unterschiedlichen Gruppen behinderter Menschen ihre Interessen artikulieren, ausgleichen und vertreten können. Dies könnte z.B. ein gewähltes „Forum Teilhabe“ oder ein sonstiges Gremium sein, in dem die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen vertreten sind, und das die Arbeit der Behinderten-

beauftragten begleitet und unterstützt bzw. diesen Aufträge erteilt.

Aufgaben der Behindertenbeauftragten

Zu den wichtigsten Aufgaben der Behindertenbeauftragten zählen:

- Die Behindertenbeauftragten haben eine Brückenfunktion: Einerseits informieren sie Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte sowie über die strukturellen Gegebenheiten auf kommunaler Ebene. Andererseits informieren sie die Kommunalpolitik und –verwaltung regelmäßig über Bedarfslagen und Probleme behinderter Menschen.

- Die Behindertenbeauftragten nehmen eine Anlauf- und Beschwerdefunktion für alle Menschen mit Behinderung im Hinblick auf das kommunale Handeln wahr. Sie kanalisieren die vorgetragenen Anliegen und Beschwerden behinderter Menschen, bereiten sie für die kommunalpolitische Diskussion auf und sorgen dafür, dass sie in Kommunalpolitik und –verwaltung an richtiger Stelle platziert werden. Sie sind dabei „Dolmetscher“ für die Belange behinderter Menschen und machen ihre Anliegen deutlich und verständlich.

- Die Behindertenbeauftragten sorgen dafür, dass für behindertenpolitische Fragen insbesondere auf Kreisebene Strukturen der Beteiligungsformen behinderter Menschen und ihrer Verbände bestehen (z.B. in Form von Kreisarbeitsgemeinschaften Behindertenhilfe etc.). In den entsprechenden Gremien sind sie selbst regelhaft beteiligt.

Kompetenzen, Einbindung und Ausstattung der Behindertenbeauftragten

- Die Behindertenbeauftragten haben freien Zugang zu allen ihre Arbeit betreffenden Informationen.

- Sie sind von Kommunalpolitik und –verwaltung vor bzw. bei allen Entscheidungen, welche Relevanz für Menschen mit Behinderung haben, zu informieren und anzuhören.

Beispiele:

- Vor allen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebote für Kinder ist durch ihre Mitwirkung sicher zu stellen, dass die Belange von Kindern mit Behinderung berücksichtigt sind und das Ziel der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung gefördert wird.

- Bei allen Entscheidungen über kommunale Baumaßnahmen ist unter ihrer Mitwirkung zu überprüfen, ob die Aspekte der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen berücksichtigt sind. Das gleiche gilt für Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Strukturen des Öffentlichen Personen- und Nahverkehrs.

- Die Behindertenbeauftragten sind mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung in den Kreistag bzw. Gemeinderat einzuladen. Sie haben darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, zu den an sie herangetragenen Anliegen behinderter Menschen Anträge in die politischen Gremien einzubringen.

- Sie haben das Recht, als Expert/-inn/en an den Sitzungen des kommunalen Sozialausschusses teilzunehmen.

- Die Behindertenbeauftragten erhalten die für ihre Tätigkeit notwendige Ausstattung (z.B. Raum für Sprechstunden, Budget für Verwaltungskosten etc.).

